

BGer 2P.25/2002 vom 17. Mai 2002

Bundesgericht, 2002-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.25_2002

FR: TF 2P.25/2002 du 17 mai 2002

IT: TF 2P.25/2002 del 17 maggio 2002

Regeste

Staatshaftung

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur. Soweit die Beschwerdeführer mehr verlangen als die Aufhebung des angefochtenen Urteils, ist darauf nicht einzutreten (BGE 127 II 1 E. 2c S. 5, mit Hinweis).

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass ein Vollstreckungsexzess insoweit vorliegt, als der Oberamtmann den neuen Besitzern der Hunde mitgeteilt hat, sie seien Eigentümer derselben geworden. Diese Mitteilung habe es den Beschwerdeführern erschwert und teilweise verunmöglicht, die Hunde wieder zurückzuerhalten. Für die Bemessung des zu ersetzenden Schadens stellte das Verwaltungsgericht auf den Veräusserungswert der Hunde ab. Feststellbar sei noch, wie viele Hunde die Kläger nicht mehr zurückerhalten hätten; nicht mehr möglich sei jedoch, die einzelnen Hunde zu individualisieren. Die Kläger hätten zwar entsprechende Aufstellungen eingereicht, doch komme diesen nicht die nötige Beweiskraft zu. Das Verwaltungsgericht hat deshalb den Schaden in sinngemässer Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR nach richterlichem Ermessen festgelegt, wobei es gestützt auf die Zeugenbefragungen einen durchschnittlichen Veräusserungswert eines Hundes von Fr. 4'500.-- annahm.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer machen geltend, es hätte zwischen Leit-, Team- und Jung- bzw. rennunerproben Hunden unterschieden werden müssen; undifferenziert auf einen Durchschnittswert von Fr. 4'500.-- abzustellen, gehe nicht an. Es ist richtig, dass wertmässig grundsätzlich zwischen diesen Hundekategorien unterschieden werden kann. Davon ist auch das Verwaltungsgericht ausgegangen. Es hat ermittelt, dass für rennerfahrene Hunde Preise zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 7'000.-- bezahlt werden, während die Preise für Top-Leithunde in Einzelfällen wesentlich höher und für Junghunde demgegenüber tiefer liegen. Top-Leithunde dürften einen wesentlich geringeren Anteil ausmachen als Teamhunde, und sicher habe es in einer Zucht, wie derjenigen der Beschwerdeführer, auch Junghunde. Deshalb rechtfertige sich die Annahme eines Durchschnittswerts von Fr. 4'500.--. Als Schätzung im Rahmen des richterlichen Ermessens ist diese Vorgehensweise zum Vornherein nicht zu beanstanden. Dem Verwaltungsgericht kann aber auch nicht Willkür vorgeworfen werden, wenn es davon abgesehen hat, die Hunde einzeln zu kategorisieren und ihren Wert entsprechend zu bestimmen. Die Beschwerdeführer haben wohl eine Liste zu den Akten gegeben, in welcher die Hunde

namentlich aufgeführt sind und weitere Angaben zu den einzelnen Hunden gemacht werden. Beweiskräftig, insbesondere bezüglich der Einteilung der Hunde in die einzelnen Kategorien, ist eine solche Liste freilich nicht, wie das Verwaltungsgericht ohne Willkür feststellen durfte. Dem Verwaltungsgericht kann nicht vorgeworfen werden, es hätte weitergehende Abklärungen treffen müssen. Die Beschwerdeführer selber hätten es in der Hand gehabt, den Zeugen entsprechende Fragen zu stellen, wenn sie der Meinung gewesen sein sollten, auf diese Weise lasse sich der Wert jedes einzelnen Hundes ermitteln, was allerdings kaum wahrscheinlich ist. Hinzu kommt, dass auch aus Klagebeilage 47 die Einteilung in die verschiedenen Kategorien gar nicht schlüssig hervorgeht, vielmehr wird dort nur von "Lead-Zucht", "Team-Zucht" und "Team-Leasing" gesprochen. In der Replik nannten die Beschwerdeführer die Zahl von 11 Top-Leithunden und 18 Rennhunden sowie 15 "restlichen" Hunden, in der staatsrechtlichen Beschwerde wird von 12 Leit-Hunden, 23 Team-Hunden und 9 jungen Hunden gesprochen. Schon diese Unterschiede in der eigenen Darstellung der Beschwerdeführer machen deutlich, dass das Verwaltungsgericht auf eine Schätzung des Schadens angewiesen war. Dabei ist es auch keineswegs in Willkür verfallen, zumal es dem Umstand Rechnung getragen hat, dass in der Zucht die verschiedenen Kategorien vertreten waren, wobei mutmasslich davon auszugehen war, dass mehrheitlich Team-Hunde zum Zuchtbestand gehörten.

E. 2.3

Der Verweis im Urteil des Verwaltungsgerichts auf die fehlende Mitwirkung der Beschwerdeführer vor und bei der Räumung für die Individualisierung der Hunde, auf unzutreffende eidesstattliche Erklärungen sowie darauf, dass auch Steuer- und Buchhaltungsunterlagen die Individualisierung der Tiere nicht ermöglichten, ist nicht weiter von Belang. Das Verwaltungsgericht hat mit diesen Ausführungen nur Gründe genannt, die aus Sicht des Verwaltungsgerichtes dafür verantwortlich sind, dass es heute nicht mehr möglich ist, die Tiere zu individualisieren. Wie weit diese Annahmen richtig sind, bleibt im Ergebnis aber ohne Bedeutung, denn unabhängig davon war das Verwaltungsgericht letztlich auf eine ermessensweise Schätzung des Schadens verwiesen.

E. 3

Das Verwaltungsgericht hat vom Veräusserungswert von 44 Hunden in Höhe von Fr. 198'000.-- den Betrag von Fr. 43'760.-- (berichtigt auf Fr. 43'560.--) in Abzug gebracht, dies deshalb, weil bei korrekt durchgeführter Ersatzvornahme die Hunde auf Rechnung der Beschwerdeführer in Tierheimen untergebracht worden wären und dafür die Unterbringungskosten zum mittleren Tagessatz von Fr. 27.50 pro Hund mutmasslich für den Zeitraum vom 18. April bis 8. Mai 1996 hätte bezahlt werden müssen. Die Beschwerdeführer beanstanden diese Vorteilsanrechnung als willkürlich, weil ihnen die Tiere definitiv weggenommen worden seien. Sie übersehen damit, dass die Ersatzvornahme als solche rechtmässig war. Bei korrekter Durchführung wären die Tiere für eine bestimmte Zeit in fremder Obhut gewesen, wofür die Beschwerdeführer hätten aufkommen müssen, dies zum Satz wie er in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden festgelegt ist. Wenn die Beschwerdeführer vorbringen, bei grossen Zuchten wie der ihrigen seien die Kosten tiefer, so geht dies an der Sache vorbei, denn eingespart wurden die Kosten für die Fremdplatzierung, welche die Beschwerdeführer bei richtiger Durchführung der Ersatzvornahme hätten tragen müssen. Schliesslich liegt für die Behauptung, das Verwaltungsgericht habe die Dispositionsmaxime verletzt, keine hinreichende Begründung vor (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 110 Ia 1 E. 2a S.3). Die massgebende Bestimmung des

kantonales Prozessrecht wird weder bezeichnet (der Verweis auf die Geltung der Zivilprozessordnung genügt dafür nicht), noch deren verfassungswidrige Anwendung dargetan.

E. 4

Schliesslich wird als willkürlich gerügt, dass die vorprozessualen Anwaltskosten der Beschwerdeführer im Betrag von Fr. 12'997.90 mangels Substantiierung nicht berücksichtigt worden sind. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, wurden diese Kosten in der Klageschrift unter Ziff. 69 nur behauptet, nicht aber spezifiziert. Indessen haben die Beschwerdeführer mit der Replik die fragliche Kostennote nachgereicht, versehen mit detaillierten Angaben (wobei allerdings aus Unachtsamkeit eine Seite nicht mitgeliefert wurde). Das Verwaltungsgericht scheint dies übersehen zu haben. Ist aber die Annahme des Verwaltungsgerichts, die diesbezüglichen vorprozessualen Kosten seien nicht spezifiziert, aktenwidrig, so liegt hierin Willkür. Der angefochtene Entscheid ist daher in diesem Punkt aufzuheben.

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich damit teilweise als begründet. Sie ist gutzuheissen, soweit den Beschwerdeführern vorprozessuale Kosten im Betrag von Fr. 12'997.90 nicht zugesprochen wurden, im Übrigen aber abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich grundsätzlich, die bundesgerichtlichen Kosten zu einem Viertel dem Staat Solothurn und zu drei Vierteln den Beschwerdeführern zu überbinden. Letztere haben aber für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege beantragt (Art. 152 OG). Dass sie nicht in der Lage sind, Verfahrenskosten zu bestreiten, geht aus den Akten hinreichend hervor, und auch im kantonalen Verfahren ist ihnen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden. Da sie mit der staatsrechtlichen Beschwerde teilweise durchdringen, lässt sich zudem nicht sagen, ihr Begehren sei zum Vornherein aussichtslos gewesen. Es rechtfertigt sich daher, ihnen die bundesgerichtlichen Kosten einstweilen zu erlassen. Der Kanton Solothurn hat ihnen, da sie teilweise obsiegen, eine reduzierte Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 OG); im Übrigen ist ihr Anwalt aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.